



Siebenlehner Sportverein 90 e.V.

Forstthofstraße 14 • 09603 Großschirma ST Siebenlehn

Reg.-Nr. im KSB/LSB: 480232

Beitrags - und Gebührenordnung

gültig ab 01.01.2020

1.) Vereinseintritt

Jeder Bürger, der einen Antrag um Aufnahme in den Siebenlehner Sportverein 90 e.V. stellt, kann bei Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr Mitglied dieses gemeinnützigen Vereins werden.

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig:

- für Erwachsene (ab 19 Jahre) 6,00 € und
- für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) 4,00 €.

Die Entscheidung über die Aufnahme behält sich der Vorstand des Siebenlehner Sportverein 90 e.V. vor.

2.) Vereinsbeitrag

Jedes ordentliche Mitglied im Siebenlehner Sportverein 90 e.V. hat einen monatlichen Beitrag zu entrichten. Die Beitragshöhe richtet sich nach festgelegten Altersstufen (Stichtag 1.1. d. J.) der Mitglieder und ist wie folgt zu entrichten:

Mitglied	Beitrag / Monat	Beitrag / Jahr
Kinder bis 14 Jahre	4,00 €	48,00 €
Jugendliche bis 18 Jahre	4,50 €	54,00 €
Erwachsene 19 bis 64 Jahre	6,00 €	72,00 €
Erwachsene ab 65 Jahre	5,00 €	60,00 €
passive Mitglieder	2,00 €	24,00 €
Ehrenmitglieder	beitragsfrei	

Der Vorstand kann auf Antrag und beim Vorliegen besonderer Gründe entscheiden, dass eine Mitgliedschaft zu einem verminderten Beitrag oder beitragsfrei geführt wird.

In diesem Beitrag ist die Jahresgebühr für jedes Mitglied an den Landessportbund Sachsen (LSBS) und den Kreissportbund Mittelsachsen (KSBM) enthalten.

Die Beiträge werden jährlich über SEPA-Lastschriftverfahren bis zum 30.04. des laufenden Jahres eingezogen. Bei Zahlungen durch das Vereinsmitglied ist der Beitrag bei ½ – jähriger

Zahlung bis zum 31.03. für das 1. Halbjahr und bis zum 30.09. für das 2. Halbjahr oder bei Zahlung für das ganze Jahr bis zum 30.04. an die jeweilige Abteilung zu entrichten.

Bei Kündigung der Mitgliedschaft sind noch offene Beiträge oder Zahlungen sofort fällig.

Sofern die Abteilungen selbst Beiträge einziehen oder erhalten, sind diese bis zum 15. des nächsten Monats, der auf das jeweilige Fälligkeitsdatum folgt, auf das Hauptkonto einzuzahlen.

Ist ein Mitglied in mehreren Abteilungen sportlich tätig, so ist der Beitrag nur einmal zu entrichten, und zwar in der Abteilung, wo das Mitglied hauptsächlich seinen Sport ausübt.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.04.2019 bestätigt.

Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringepflicht und kann bei Verzug eingeklagt werden!

Durch die Beitragszahlung stehen den Mitgliedern die Sportstätten und Sportanlagen mit den entsprechenden Nebeneinrichtungen, die dem Siebenlehner Sportverein zur Nutzung überlassen werden, entsprechend den aktuellen Belegungsplänen kostenlos (außer der Kegelanlage) zur Verfügung.

Für die Nutzung der Kegelbahn ist von den Kegelklubs mit ausschließlich Vereinsmitgliedern eine verringerte Bahnmiere zu zahlen, die vom Vorstand des Siebenlehner Sportvereins festgelegt wird. Für andere Kegelbahnbenutzer wird eine Gebühr von der Stadtverwaltung Großschirma erhoben.

Des Weiteren sind die Mitglieder durch die Beitragszahlung an den LSB Sachsen entsprechend den Richtlinien des LSB und der ARAG-Sportversicherung im Rahmen einer Grundversicherung sportversichert (Gruppenversicherung).

3.) Sportversicherung

Vereinsmitglieder sind über den LSB und der ARAG-Sportversicherung hinsichtlich folgender Ereignisse grundversichert:

1. Unfallversicherung mit Krankenhaustagegeld und Beteiligung bei Zahn-/Brillenschäden
2. Haftpflichtversicherung gegenüber Personen und Sachwerten
3. Rechtsschutzversicherung
4. Vertrauensschadenversicherung
5. Weiterhin hat der Siebenlehner Sportverein eine zusätzliche PKW-Haftpflicht-Versicherung mit der ARAG-Sportversicherung abgeschlossen.

Diese Versicherungen sind nur Grundversicherungen zur Abdeckung allgemein auftretender Risiken in den einzelnen Versicherungssparten (Gruppenversicherung).

4.) Gebühren für die Nutzung der Kegelbahnanlage

Die Nutzungsgebühren für die Kegelbahnanlage sind wie folgt festgesetzt:

Für Kegelclubs mit ausschließlich Mitgliedern des SSV, die im Kegelbahnbelegungsplan eingetragen sind bzw. in anderen Abteilungen Sport treiben, beträgt die Gebühr 9,00 € pro angefangener Stunde.

Die Gebühr ist immer für die im Kegelbahnbelegungsplan eingetragene Nutzungszeit zu zahlen mit der Ausnahme, dass eine Nutzungszeit mindestens 14 Kalendertage vor dem Termin bei einem der im Kegelbahnbelegungsplan genannten Ansprechpartner abgesagt wurde.

Für Nichtmitglieder des SSV bzw. für gesellige Kegelveranstaltungen auch von Vereinsmitgliedern beträgt die Gebühr 20,00 € für die Kegelbahnanlage pro angefangener Stunde. unabhängig von der Anzahl der benutzten Bahnen.

Für Kegelclubs, deren Mitglieder dem Siebenlehner Sportverein angehören und die im aktiven Punktspielbetrieb stehen, wird keine Gebühr erhoben (Übernahme von Wartungs- und Reparaturarbeiten).

Die Kegelbahngebühren sind quartalsweise zu entrichten und bis zum 15. des nächsten Monats auf das Konto der Abteilung Kegeln überweisen.

5.) Gebühren für die Nutzung des Club- und Schachraumes

Die Nutzung des Club- und Schachraumes ist für sportliche Veranstaltungen, die dem Vereinsvorstand anzumelden sind, gebührenfrei. Dazu zählen außer dem Schachspielbetrieb auch Versammlungen der einzelnen Sportgruppen bzw. Vorstände und sportveranstaltungsvorbereitende Nutzungen.

Für alle anderen Nutzungen, die dem Vereinsvorstand gemeldet und von diesem bestätigt sind, wird eine Gebühr von 20,00 € pro Nutzung erhoben. Der Raum ist danach in einen gesäuberten Zustand zu übergeben. Beschädigte oder zu Bruch gegangene Gegenstände sind zu ersetzen.

Jeder Nutzer der Sporteinrichtungen und Sportanlagen ist verpflichtet, diese in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und die Ordnung und Sauberkeit der Einrichtungen zu bewahren. Die entsprechenden Hausordnungen und Ordnungen der einzelnen Sporteinrichtungen und Sportanlagen sind von jedem Nutzer einzuhalten.

Bei mutwilliger Zerstörung oder Beschädigung von Sporteinrichtungen oder Sportanlagen und deren Inventar sowie einer zweckentfremdeten Nutzung bzw. bei Nichteinhaltung der entsprechenden Ordnungen und bei Nichtentrichtung der Beitragsgelder bzw. Gebühren behält sich der Vorstand des Siebenlehner Sportvereins vor, diese Personen zur Verantwortung und zum Schadensersatz zu ziehen bzw. aus dem Sportverein auszuschließen.

6.) Ehrenamtszuschale

Nach § 8 Nr. 8 der Satzung wird eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a des Einkommenssteuergesetzes (Ehrenamtszuschale) wie folgt festgelegt:

- 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer 150,00 €
- Sportwart, Jugendwart, Pressewart, Mitglied des Vorstands 100,00 €
- Leiter und Kassierer einer Abteilung mit Spielbetrieb 75,00 €

Die Ehrenamtszuschale kann nur einmal, aber neben einer Übungsleiterentschädigung gezahlt werden.

Der Vorstand entscheidet jährlich bei Bedarf und nach Prüfung der finanziellen Lage des Vereins über die Zahlung der Ehrenamtszuschale.

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Änderungen sowie Ergänzungen sind dem Vorstand des Siebenlehner Sportvereins 90 e.V. und der Mitgliederversammlung vorbehalten.

Siebenlehn, 04.11.2019

Riedel
Vereinsvorsitzender

Kohlus
Schatzmeister